

# Statuten

## Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil

vom 02.12.2025

### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art. 1 <sup>1</sup> Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde bilden gemäss Art. 828 ff OR, besteht auf unbestimmte Zeit, eine Genossenschaft unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil. <sup>2</sup> Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Römerswil.
Zweck	Art. 2 Die Genossenschaft versorgt die Mitglieder und die Abonnenten in gemeinsamer Selbsthilfe mit Wasser für private, gewerbliche und industrielle Zwecke und stellt das notwendige Wasser gegen Feuergefahr bereit.  Die Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Haftung	Art. 3 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

### 1.2 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 4 <sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch hin und nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung gemäss Art. 840 Abs. 1 und 2 OR werden als neue Mitglieder der Genossenschaft aufgenommen, wer Liegenschafts-, oder Stockwerkeigentümer, und an die Wasserversorgung angeschlossen ist. <sup>2</sup> Jedes neue Mitglied hat beim Eintritt in die Genossenschaft eine Einkaufssumme von CHF 200.- (in Worten Zweihundert) zu bezahlen.
Austritt	Art. 5 <sup>1</sup> Austritte sind unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Austretende Genossenschafter sind zur Bezahlung einer angemessenen Ablössumme verpflichtet, wenn durch deren Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird. <sup>2</sup> Die Höhe der Fälligkeit der Ablössungssumme wird durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal SFr. 20'000.-. <sup>3</sup> Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.
Tod des Genossenschafters	Art. 6 Mit dem Tode eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft.
Ausschluss	Art. 7 Genossenschafter können von der Generalversammlung mit einem Mehrheitsentscheid der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, falls sie die Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, ihre Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht einhalten oder wenn sie nicht mehr Bezüger der Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil sind. Ausgeschlossene Genossenschafter haben kein Anspruch auf Genossenschaftsvermögen.
Liegenschaftsveräusserung	Art. 8 <sup>1</sup> Bei Veräusserung der Liegenschaft (darunter werden die Stammparzellen, worauf die Hofgebäude stehen, verstanden) erlischt die Mitgliedschaft. Der Käufer wird nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung als Nachfolger des Verkäufers in die Genossenschaft aufgenommen. <sup>2</sup> Dem Verkäufer der Liegenschaft steht kein Anspruch am Genossenschaftsvermögen zu.



## 1.3 Organisation

### Organe

Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### 1.3.1 Die Generalversammlung

#### Zuständigkeit

Art. 10

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- Die Genehmigung des Protokolls
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie allfällige Bauabrechnungen
- Die Festsetzung und Änderungen der Statuten, Reglemente und Tarife.
- Die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses.
- Die Beschlussfassung über den Erwerb und den Verkauf von Liegenschaften.
- Die Entscheidung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten (über 10'000 SFr.)
- Die Aufnahme von festen Anleihen und Beschaffung von nötigen Betriebsmitteln.
- Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Festsetzung und Änderungen der Statuten, Reglemente und Tarife..
- Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Die Wahl einer Laienrevisionsstelle.

#### Einberufung

Art. 11

<sup>1</sup> Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder der zehnte Teil der Mitglieder, bei weniger als dreissig Mitgliedern mindestens aber fünf verlangen.

<sup>2</sup> Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der ordentlichen und mindestens 5 Tage vor ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich anzuzeigen. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

#### Stimmrecht, Stellvertretung

Art. 12

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme. Ihr Vertreter ist mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

<sup>2</sup> Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

#### Beschlussfassung

Art. 13

<sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst.

<sup>2</sup> Wo die Statuten oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen entscheidet bei Sachbestimmungen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ergibt sich auch kein relatives Mehr, entscheidet der Präsident.

#### Verhandlungsprotokoll

Art. 14

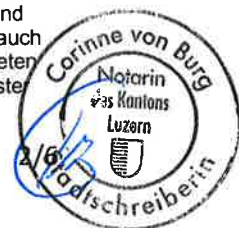
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Es ist vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.

### 1.3.2 Der Vorstand

#### Zusammensetzung

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, im Idealfall jedoch aus 4 Mitgliedern und dem Wasser- und Brunnenmeister. Wenn der Vorstand nicht von Mitgliedern besetzt wird, kann in Ausnahmefällen auch ein Nichtmitglied in den Vorstand gewählt werden. Es darf nur ein Nichtmitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier und Wasser- Brunnenmeister



sowie einem Beisitzer. Der Präsident und die Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Zuteilung der Resorts bestimmt der Vorstand selbst.

Amtsdauer	Art. 16 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.
Zuständigkeit, Verantwortlichkeit	Art. 17 <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Genossenschaft und hat alles vorzukehren, was die fachgerechte Betreuung des Werkes erfordert. <sup>2</sup> Er ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich
Unterschriftsberechtigung	Art. 18 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Unterschrift.
Präsident	Art. 19 <sup>1</sup> Der Präsident hat die Generalversammlung und Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.
Vorstand	Art. 20 <sup>1</sup> Den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter, sowie allfällige weitere Funktionäre zu wählen. <sup>2</sup> Die Genossenschaft gegen aussen zu vertreten. <sup>3</sup> Installationsvorschriften zu erlassen und den Installateuren Konzessionen zu erteilen und zu entziehen. <sup>4</sup> Das Erledigen von Beschwerden. <sup>5</sup> Einmalige nicht budgetierte Ausgaben und die sich aufdrängende bauliche Massnahmen und Investitionen bis zu einem Betrag von jährlich 10'000 SFr. Zu tätigen (Im Sinne von Notfallmassnahmen) <sup>6</sup> Dafür zu sorgen, dass die Statuten, Vorschriften, Reglemente und Tarife gewissenhaft beachtet werden. <sup>7</sup> Die Änderungen im Vorstand regelmässig an das Handelsregisteramt zu melden. <sup>8</sup> Alle Massnahmen zu treffen und Beschlüsse zu fassen, die durch die Statuten oder das Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten werden. <sup>9</sup> Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seiner Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben <sup>10</sup> Darüber zu wachen, dass die Geschäftsbücher, die Protokolle und das Genossenschaftsverzeichniss regelmässig geführt werden. <sup>11</sup> Die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, des Wassemeisters und allfällige weitere Funktionäre festzulegen. <sup>12</sup> Die Tätigkeiten des Geschäftsführers und Beauftragten zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen. <sup>13</sup> Für den Einzug der finanziellen Beiträge (Anschlussgebühr, Wasserzins, Entschädigung Gebäudeversicherung, Einkaufssummen, usw.).
Aufgaben des Kassiers	Art. 21 Der Kassier besorgt die Buchführung und das Rechnungswesen. Es obliegt ihm die Leitung des gesamten Kassenverkehrs und das Erstellen der Jahresrechnung. Die Buchführung muss er der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreiten.
Entschädigung	Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes, der Wassemeister und allfällige Funktionäre haben Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.

### 1.3.3 Die Revision Stelle

Revisionsstelle	Art. 23 <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt
-----------------	---



sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 729a ff.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

<sup>3</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

#### Interne Kontrollstelle

Art. 24

<sup>1</sup> Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine interne Kontrollstelle zu wählen. Diese überprüft jährlich wenigstens einmal die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

<sup>2</sup> Die interne Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren internen Laien-Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein müssen. Die internen Laien-Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## 1.4 Finanzen

#### Kompetenzen des Vorstandes

Art. 25

Der Vorstand hat Kompetenz für ausserordentliche Aufgaben Auslagen bis zum Betrag 10'000 SFr. zu beschliessen.

#### Reservefonds

Art. 26

Allfällige Reingewinne sind dem Reservefonds (Art. 860 Abs. 1 OR) zuzuweisen für die Finanzierung späterer Erweiterungen der Anlage und zur Deckung allfälliger Verluste. Ein Reinertrag kann an die Mitglieder verteilt werden (Art. 859 OR)

## 1.5 Unterhalt und Betrieb

#### Zuständigkeit und Reglement

Art. 27

<sup>1</sup> Die Genossenschaft oder ihre Nachfolgeorganisation unterhält und betreibt die Anlage, soweit sie sich in ihrem Eigentum befindet.

<sup>2</sup> Für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen.

#### Jahresabschluss

Art. 28

<sup>1</sup> Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Vorstand bestimmt.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht sowie der Bericht der Revisoren sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Kassier zur Einsichtnahme der Genossenschafter aufzulegen.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird mit der Einladung zur Generalversammlung den Genossenschafter zugeschickt.

## 1.6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Bekanntmachung

Art. 29

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.



Statutenänderung	<p>Art. 30 Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss (Art. 889 OR und FusG). Die Generalversammlung darf darüber nur Beschluss fassen, wenn bei der Einberufung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt gegeben worden sind.</p>
Auflösung	<p>Art. 31 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.</p>
Verteilung	<p>Art. 32 Nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibender Liquidationsüberschuss wird unter den im Zeitpunkt der Liquidation vorhandenen, sowie den innerhalb des letzten Geschäftsjahres ausgeschiedenen Genossen-schaftern oder deren Rechtsnachfolger nach Köpfen verteilt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 33  <sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen die alten Statuten, beschlossen am 01.01.2011  <sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 02.12.2025 beschlossen worden. Sie treten mit dem Handelsregistereintrag in Kraft.</p>

Nunwil, den 2. Dezember 2025

### Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil

Der Präsident:

Ivan Estermann

Der Aktuar:

Susanne Schryber

Kassier:

Martin Estermann



## Beglaubigung

Die Notarin bescheinigt, dass das vorliegende sechsseitige Exemplar (inkl. Beglaubigung) den Statuten entspricht, welche anlässlich der ausserordentlichen Genossenschafterversammlung zur Statutenrevision vom 2. Dezember 2025 festgelegt worden sind.

Römerswil, 2. Dezember 2025

Die Notarin



Ordn. Nr. 2025/191